



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 170-171)</b>
Titel	<b>Verfügung der Polizeidirektion betreffend Dynamittransport. (Vom 11. Juni 1879. Amtsbl. 1879. 506.)</b>
Ordnungsnummer	
Datum	11.06.1879

[S. 170] § 1. Der Transport darf nur auf Fuhrwerken stattfinden, die nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§ 2. An der Verpackung des Transportes dürfen auf dem Gebiete des Kantons Zürich keine Umänderungen vorgenommen werden. Die Kisten oder Fässer sollen fest verpackt hereingebracht werden.

§ 3. Das Fuhrwerk muß an der Vorderseite mit einer schon von weitem erkennbaren schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: «Dynamit, Vorsicht!» trägt. Es ist unstatthaft, Dynamit mit andern Gütern auf demselben Fuhrwerke zusammen zu verladen; insbesondere ist es untersagt, entzündliche oder explosive Gegenstände, als: Zündschnüre, Zündhütchen, Pulver und dergleichen mit Dynamit auf demselben Fuhrwerke zu transportieren.

§ 4. Beim Transporte ist folgendes zu beobachten:

- a. Die Begleiter des Fuhrwerkes haben sich des Tabakrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer auf der Fahrt zu enthalten.
- b. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so ist dasselbe in möglichst freier Gegend abzuwarten. Eine zusammenhängend gebaute Ortschaft darf während eines Gewitters nicht passirt werden.
- c. Beim Passiren zusammenhängend gebauter Ortschaften dürfen Dynamittransporte nicht anhalten,
- d. Die Fuhrwerke müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 500 Meter entfernt bleiben und bewacht werden. Ist ein längerer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier, erforderlich, so darf überdies die Aufstellung der Fuhrwerke nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle erfolgen.

§ 5. Soll das Fuhrwerk zusammenhängend gebaute Ort- // [S. 171] schaften passiren, so ist der Führer des Transports verpflichtet, von der bevorstehenden Ankunft desselben der Ortspolizeibehörde unter Angabe des einzuschlagenden Weges rechtzeitig Meldung zu machen und alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit von dieser Behörde für nöthig erachteten Weisungen Folge zu leisten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern sie nicht nach dem Strafgesetzbuche einer höhern Strafe unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Fr. bestraft.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.12.2015]